



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 0105

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0579/CZ

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Slovakia) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535).
Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20240105.DE

1. MSG 103 IND 2023 0579 CZ DE 16-01-2024 15-01-2024 SK COMMS 5.2 16-01-2024

2. Slovakia

3A. Úrad pre normalizáciu, metrológiu a skúšobníctvo SR

Odbor skúšobníctva a európskych záležitostí

Centrálna jednotka pre smernicu (EÚ) 2015/1535

P.O. BOX 76

Štefanovičova 3

810 05 Bratislava

e-mail: 2015.1535@normoff.gov.sk

3B. Úrad pre normalizáciu, metrológiu a skúšobníctvo SR

P.O. BOX 76

Štefanovičova 3

810 05 Bratislava

4. 2023/0579/CZ - I10 - Messtechnik

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Die technischen und messtechnischen Anforderungen an Waagen für das Wiegen von Fahrzeugen in Bewegung werden durch das normative Dokument OIML R134-1 der Internationalen Organisation für Rechtliche Metrologie (OIML) festgelegt. Bestehende internationale Empfehlungsdokumente sollten bei der Ausarbeitung nationaler Rechtsvorschriften berücksichtigt werden, um zur globalen Harmonisierung der Anforderungen beizutragen. Im Dokument „Entwurf einer Maßnahme allgemeiner Art Nr.: 0111-OOP-C010-23“ (im Folgenden die „Maßnahme“) werden eindeutig einige der einschlägigen Anforderungen der Internationalen OIML-Empfehlung R 134-1 zum Wiegen von Straßenfahrzeugen in Bewegung und zur Messung von Achslasten nicht berücksichtigt. Darüber hinaus verwendet die Maßnahme eine spezifische Bezeichnung für die Art des Instruments: „Geschwindigkeitswägung“, die den Eindruck einer neuen Kategorie von Messgeräten (assoziiertes Gewicht und Geschwindigkeitsmesser) vermittelt, die grundsätzlich nicht den messtechnischen Anforderungen des OIML R 134-1 entsprechen müssen, aber immer noch automatisches Wiegen in Bewegung sind.

Aus diesem Grund ist uns nicht klar, auf Grundlage welcher Regelung, technischer Norm oder welchen normativen Dokuments die fragliche Maßnahme erarbeitet worden ist.

Darüber hinaus schlagen wir vor, die Begriffsbestimmung für die Fahrzeugmasse in Nummer 1.6 der Maßnahme an die von T.3.1.5 OIML R134-1 anzupassen. Wir sind der Ansicht, dass die fragliche Begriffsbestimmung nicht mit der festgelegten Begriffsbestimmung übereinstimmt.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

In Nummer 2.1 werden die zu überwachenden Betriebsbedingungen wie Temperatur und Betriebsgeschwindigkeit bestimmt, aber die Überwachung der Auswirkungen anderer Umweltbedingungen (potenzielle Quellen, die die Richtigkeit der Wägung beeinflussen) wie die aktuelle Windgeschwindigkeit (ob in Böen oder konstante Auswirkungen in die negative Richtung) oder andere Faktoren wie Luftdruck und Vibrationen anderer vorbeifahrender Fahrzeuge wird nicht gefordert. Es ist erforderlich, die Bedingungen für die oben genannten Einflussfaktoren hinzuzufügen, da sie sich negativ auf die Richtigkeit des Wiegeergebnisses im Falle des Wiegens in der Nähe der zulässigen Grenzwerte auswirken können. Laut der Maßnahme ist ein Fahrzeuggeschwindigkeitsmessgerät Teil der Waage für das Wiegen von Fahrzeugen in Bewegung. Wir sind der Ansicht, dass es wegen der Anforderung von Nummer 7.4 nicht möglich ist, die Genauigkeit der Geschwindigkeitsmessung der Geschwindigkeitsmesseinrichtung, die für den Betrieb der betreffenden Instrumente bei der späteren Überprüfung unerlässlich ist, zu gewährleisten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Genauigkeit des Wiegens durch diese Art von Messgerät nicht mit OIML R 134-1 übereinstimmt. Unter Berücksichtigung der zulässigen Fehler des Messgeräts und der Kombination der oben genannten Umwelt- und sonstigen Auswirkungen könnten die daraus resultierenden Messunsicherheiten unverhältnismäßig hoch sein, was sich erheblich auf die anschließenden Entscheidungsprozesse zur Bestimmung der Gesamtmasse und der Achslast von Straßenfahrzeugen auswirken könnte. Die mögliche Erweiterung von OIML R 134-1 auf Anforderungen an die Art der betreffenden Messgeräte sollte durch eine Überarbeitung dieses Dokuments auf der Grundlage einer Bewertung durch die Mitglieder der zuständigen technischen Ausschüsse erfolgen.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu